

Satzung der „Aids-Hilfe Dresden e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Aids-Hilfe Dresden e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12.1990.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen.
- (2) Der Verein führt Aufklärung und Beratung über HIV/Aids, Hepatitis sowie weitere sexuell übertragbare Infektionen und alle damit zusammenhängenden Fragen und Probleme, u.a. in Form von Schulungen, Seminaren und Bildungsveranstaltungen, durch. Er soll eigene Test-, Beratungs-, Behandlungs- und Präventionsangebote schaffen und unterhalten oder solche Angebote Dritter unterstützen.
- (3) Er hilft HIV-infizierten, an Aids-erkrankten Personen und deren An- und Zugehörigen durch:
 1. Information über Behandlungs- und Untersuchungsmöglichkeiten;
 2. Persönliche Betreuung, um einer gesellschaftlichen Ausgrenzung entgegenzuwirken;
 3. Unterstützung bei der Bewältigung und Besserung ihrer veränderten Lebensumstände und deren Auswirkungen, die auch durch finanzielle Einzelfallhilfe erfolgen kann.
- (4) Der Verein unterstützt Einrichtungen und Organisationen, deren Tätigkeit auf den gleichen Zweck sowie auf die Erforschung von Therapiemöglichkeiten gerichtet sind, auf geeignete Weise.
- (5) Er wirkt auf eine vorurteilsfreie Darstellung der mit HIV/Aids zusammenhängenden Problematik in der Öffentlichkeit und auf eine Verbesserung der Lage der Betroffenen und ihrer Akzeptanz durch die Gesellschaft hin.
- (5a) Der Verein führt Benefizveranstaltungen mit kulturellen Darbietungen zur Finanzierung der Absätze 2 bis 5 des Paragraphen 2 der Satzung durch.
- (6) Die „Aids-Hilfe Dresden e.V.“ ist ein regionaler Verein, dessen Dachverband die „Deutsche Aidshilfe e.V.“ ist.
 1. Der § 2 (6) tritt mit Aufnahmebescheid der Deutschen Aidshilfe e.V. in Kraft.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (9) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich ist.
- (9a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (10) Jeder Beschluss, der in das Vereinsregister eingetragen werden muss, ist vor seiner Anmeldung dem zuständigen Finanzamt Dresden vorzulegen. Sofern das Finanzamt Dresden Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerrechtlichen Status des Vereines äußert, soll der Beschluss nicht zur Registrierung vorgelegt werden, sondern auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.
- (11) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Aidshilfe e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (12) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person. Die Rechte der Ehrenmitglieder entsprechen denen der fördernden Mitglieder nach § 4 dieser Satzung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach der Satzung oder ihrer Zielstellung die Gewähr dafür bietet, im Sinne des Vereinszweckes der „Aids-Hilfe Dresden e.V.“ bzw. nach Aufnahme der „Deutschen Aidshilfe e.V.“ tätig zu sein.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche der vorstehenden Definition nach § 4(2) nicht entspricht, die Ziele des Vereines aber unterstützen (fördern) möchte. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie fördernde Mitglieder.
- (4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. den Tod oder das Erlöschen der natürlichen oder juristischen Person;
 2. den Austritt;
 3. den Ausschluss.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

- (3) Der Ausschluss erfolgt:
 1. wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat;
 2. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe für den Ausschluss bekannt zu geben. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim ausgeschlossenen Mitglied bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Vorstand nimmt hier die Rechte der Mitgliederversammlung wahr und ist verpflichtet, den Widerspruch unverzüglich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der eingelegte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über den Beschluss auf Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, vorbehaltlich des Anspruches des Vereins auf Zahlung rückständiger Beitragsleistungen des ausgeschlossenen Mitgliedes. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden aus dem Vereinsvermögen an das ehemalige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit und die Beitragsermäßigungen werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, statt. Auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins bzw. bei Einlegen des Widerspruches nach § 5(3) bzw. auf Beschluss des Vorstandes sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (4) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (Email-)Adresse des jeweiligen Mitglieds gerichtet ist. Die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest, sofern nicht Rechte der Mitgliederversammlung oder einzelner Mitglieder berührt werden.

§ 8a

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- (2) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit im Berichtszeitraum.
 3. Wahl zweier Kassenprüfer.
 4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer von ihrer Tätigkeit.
 6. Beschlussfassung über die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern.
 7. Beschlussfassung über die Vergabe von Geldern sowie über den Haushaltsplan des Vereins.
 8. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes.
 9. Aufstellen der Richtlinien der Arbeit des Vorstandes.
 10. Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft des Vereins angetragen wird.
 11. Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
 12. Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse sind nur rechtskräftig, wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder des Vereins diesen zustimmen. Satzungsändernde Beschlüsse sind durch den Vorstand dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vereins geleitet, welches zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Gäste zulassen.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, dass geheim abgestimmt werden soll. Wirksamkeitsvoraussetzung für die geheime Abstimmung sind 25% der abgegebenen Stimmen zugunsten der geheimen Abstimmung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat nur eine Stimme, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind der Einladung beizufügen.
- (7) Haushaltspläne sind dem Einladungsschreiben beizufügen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die zum Verein nicht in einem Anstellungsverhältnis stehen. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl beider Persönlichkeiten ist unverzüglich der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren geben.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner durch Wahl bestimmten Tätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich einmal um ein Mitglied selbst zu ergänzen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für diese Vertretung sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes notwendig.
- (6) Der Vorstand bzw. ein Mitglied des Vorstandes kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. eines neuen Mitgliedes des Vorstandes abgelöst/ergänzt werden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit durch diese Satzung nichts anderes einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurde.

- (8) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern des Vereins zugesandt wird. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss des Vorstandes geändert werden. Diese Änderung wird erst wirksam, wenn sie allen Mitgliedern des Vereins zugesandt wurde. Als Datum der Rechtswirksamkeit gilt der Poststempel.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Sie haben das Recht auf die Prüfung von Kassen und Büchern des Vereins. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung Bericht über die Führung der Kassen und Bücher und über ihre eigene Tätigkeit zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit keiner Weisung des Vorstandes. Davon unberührt sind ihre Pflichten als ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen zum Verein nicht in einem Anstellungsverhältnis stehen und nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Beurkundungen

- (1) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut festzuhalten. Ansonsten gilt § 9(2) dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Gründung der „Aids-Hilfe Dresden e.V.“ am 24.10.1990 in Kraft.
Die Satzungsänderungen treten mit den Mitgliederversammlungen am 30.03.2005, 25.03.2015 am 29.03.2017, am 01.06.2022 und am 15.05.2024 in Kraft.